

- ausschließlich per E-Mail -

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

1. Juli 2024

TEHG-Novelle jetzt!

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Frau Staatssekretärin, sehr geehrter Herr Staatssekretär,

die novellierte ETS-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2023/959 vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG)¹ wurde als wesentlicher Teil des „Fit For 55“-Pakets verabschiedet und am 16. Mai 2023 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Mit der ETS-Richtlinie wird nicht nur der bisherige Europäische Emissionshandel (ETS I) reformiert, sondern auch der Brennstoffemissionshandel (ETS II) zum 01.01.2027 eingeführt. In Deutschland soll dieser ETS II im Wesentlichen den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG) ablösen. Schon im Jahr 2024 müssen aber bereits die ersten Pflichten durch die betroffenen Unternehmen erfüllt werden. Die Richtlinie war daher bis zum 01.01.2024 bzw. 30.06.2024 – also gestern – in nationales Recht umzusetzen. Eine fristgerechte Umsetzung ist faktisch unmöglich; bis heute liegt noch nicht einmal ein Gesetzentwurf vor. Ein Vertragsverletzungsverfahren wurde von Seiten der Europäischen Kommission bereits angestrengt. Es ist unverständlich, warum die Bundesregierung diesen bis heute noch nicht vorgelegt hat.

Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV) befinden sich Politik und Wirtschaft in gutem Austausch bezüglich der Frage, wie die Wirtschaft von unnötigen Berichtspflichten entlastet

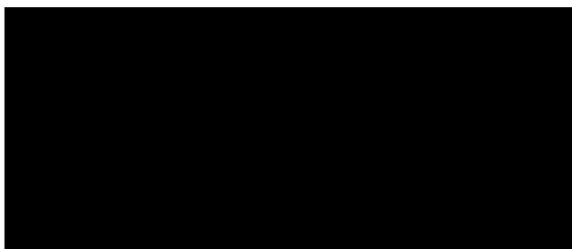
¹ Richtlinie (EU) 2023/959 (...) vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (...); ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134–202.
Alle Artikelangaben in diesem Schreiben beziehen sich auf diese Richtlinie.

werden kann. Nicht immer ist dafür aber eine Gesetzesänderung, sondern vielmehr „lediglich“ die fristgerechte Umsetzung europäischen Rechts notwendig. Dies wird anhand der vorliegenden TEHG-Novelle deutlich.

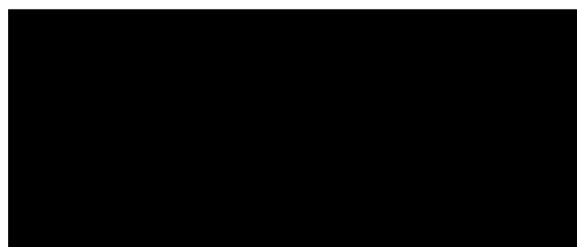
So müssen beispielsweise Unternehmen, die sog. Inverkehrbringer von Brennstoffen im ETS II sind, zum 01.01.2025 im Besitz einer entsprechenden Genehmigung sein (Artikel 30b). Andernfalls dürfen nach EU-Recht keine Brenn- oder Kraftstoffe mehr in Verkehr gebracht werden. Voraussetzung dafür ist unter anderem die Abgabe und Genehmigung eines Überwachungsplans (Artikel 30f Absatz 2). Die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt / UBA) kann hierzu aber – mangels nationaler Rechtsgrundlage – keine entsprechenden Vorgaben zu einem Überwachungsplan machen. Die betroffenen Unternehmen wissen damit nicht, welche Daten sie im Detail erheben müssen um die notwendige Genehmigung ab dem 01.01.2025 erlangen zu können. Durch die knappen Fristen müssen Unternehmen daher derzeit Daten „nach bestem Wissen und Gewissen auf Vorrat“ sammeln und ggfs. im Anschluss an ein ordentliches parlamentarisches Verfahren binnen kürzester Frist erheben und nachmelden (vgl. bspw. Art. 30b Abs. 1). Dies steht lediglich beispielhaft für Problemlagen, die sich aus einer verspäteten Umsetzung ergeben und sich auch auf verschiedene im Rahmen der ETS-Novelle geänderten Sachverhalte im ETS I erstrecken.

Wir möchten daher – unabhängig evtl. inhaltlicher Differenzen – dringend dafür werben, die Novelle nunmehr zeitnah auf den Weg zu bringen.

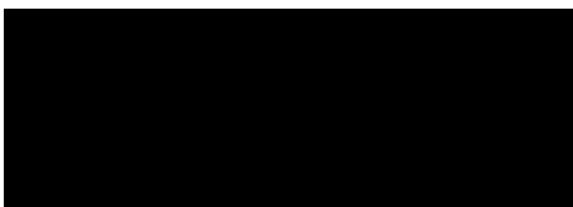
Mit freundlichen Grüßen



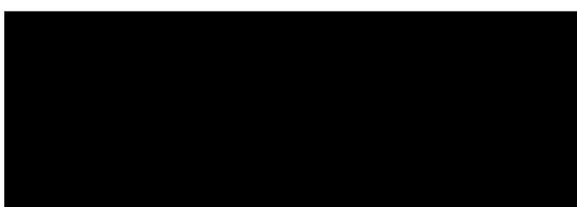
Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
e.V.



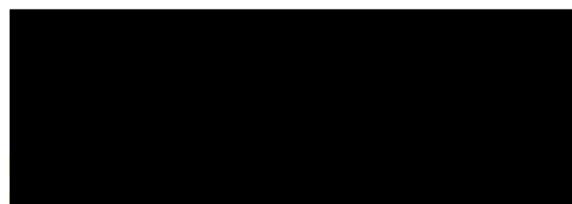
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.



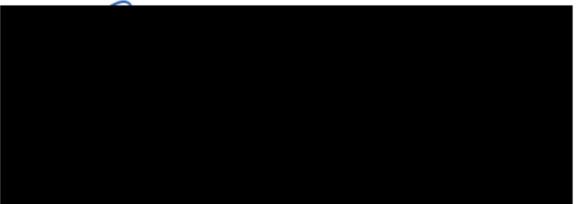
Energieintensive Industrien in Deutschland



Verband kommunaler Unternehmen e.V.



Bundesverband Baustoffe-
Steine und Erden e.V.



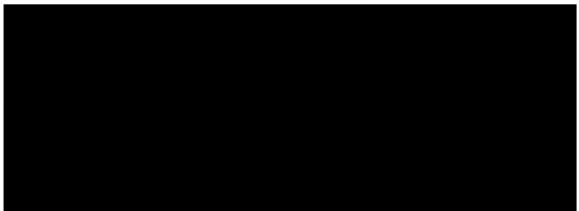
Bundesverband Glasindustrie e. V.



DIE PAPIERINDUSTRIE e. V.



Verband der Chemischen Industrie e.V.



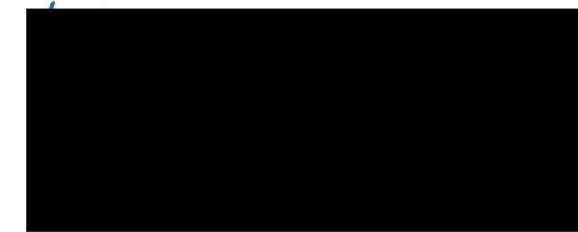
WirtschaftsVereinigung Metalle e. V.



Wirtschaftsvereinigung Stahl



en2x, Wirtschaftsverband Fuels & Energie



MEW, Mittelständische
Energiewirtschaft Deutschland e.V.